

Mantikor Supporters

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Mantikor Supporters“.
2. Die offizielle Geschäftsanschrift des Vereins ist immer die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
3. Der Sitz des Vereines befindet sich in 52391 Vettweiß - Soller.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (~~§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung~~), insbesondere der deutschsprachigen Musik. Benefizaktionen werden vom Verein aktiv unterstützt.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein tritt rassistischem, verfassungs- und fremdenfeindlichem Bestreben und anderen diskriminierenden oder Menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige oder beschränkt geschäftsfähige Personen dürfen, mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dem Verein beitreten.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder digital einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand dann endgültig.
4. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 12,00 € erhoben. Neumitglieder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist monatlich möglich.
2. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt einen Monat.
3. Ausgetretene Mitglieder haben, gem. § 2 Abs. 6, keine Ansprüche auf eine Rückzahlung ihrer Mitgliedsbeiträge.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Nicht gezahlter Mitgliedsbeitrag.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.
Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand dann endgültig. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruches innerhalb der angegebenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen jährlich:
 - Kinder:
 - 0 bis 11 Jahre beitragsfrei
 - 12 bis 15 Jahre 6,00 €
 - Jugendliche:
 - 16 bis 17 Jahre 12,00 €
 - Erwachsene
 - ab 18 Jahren 24,00 €

Ab GdB 20 reduziert sich der Mitgliedsbeitrag um 50%.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Erfolgt der Vereinseintritt unterhalb des Geschäftsjahres, so wird der erste Mitgliedsbeitrag anteilig (Halbjahr) erhoben.
4. Mitglieder, die länger als einen Monat mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich oder in elektronischer Form an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb eines weiteren Monats, nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 5 einleiten.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 1. Kassenwart/in
 - 2. Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
3. Es können weitere Vorstandsorgane gebildet werden. Hierüber hat eine Abstimmung durch die Vereinsorgane zu erfolgen. Hierbei ist immer auf eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern zu achten.
4. Der Verein wird in allen Belangen durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand wird bis auf weiteres durch die Gründungsmitglieder gestellt und wird, sobald eine Mitgliederzahl eine ordentliche Wahl zulässt, auf zwei Jahre gewählt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden die Geschäfte von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes weitergeführt, bis für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Neuwahlen anstehen. Der verbleibende Vorstand beantragt die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
8. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzustellen. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
9. In die Vorstandschaft können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein und volljährig, sind.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dem Entscheid der Mitgliederversammlung oder durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Zyklus stattfinden oder von der/dem 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
3. Die grundsätzliche Frist für die Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.
2. Die Kassenprüfer/innen sind auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Sie haben den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern

bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch die Mitglieder den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes.
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied/ Ehrenmitglied welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es dürfen keine Mitgliedsbeiträge ausstehend sein.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragen. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
9. Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse geheim abgehalten.
10. Wahlen zum Vorstand werden ausschließlich geheim abgehalten.
11. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
12. Stimmberechtigte Mitglieder, welche bei der Wahl verhindert sind, haben die Möglichkeit der Briefwahl per Postbrief an den Vorstand. Stimmen, welche per Briefwahl abgegeben wurden, können nur Berücksichtigung finden, wenn diese rechtzeitig, vor Beginn der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingegangen sind.
13. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen das, vom Schriftführer und von dem/der 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.
15. Die Mitgliederversammlung kann an unterschiedlichen Orten stattfinden, da somit die Möglichkeit besteht, auch die unterschiedlichen Regionen der Vereinsmitglieder kennenzulernen.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

2. Die Bandmitglieder der Band Mantikor sind Ehrenmitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
4. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 13 Mitteilungspflicht

1. Sollte sich der Verein auflösen, ist dieses dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 28.12.2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vettweiß, den 23.03.2024

MANTIKOR

SUPPORTERS